

11 O 266/24

Abschrift



Vert.:	Frist not.	KR/ K'A	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kannt- niss.
SB	15. SEP. 2025		Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zah- lung
zdA			Stel- lungn.

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der **Klägerin**, **Vertr. d. d. Gf.**

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Frank Dohrmann, Essener
Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

Herrn **Beklagten**

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **& Partner, A.**

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 27.08.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hunke, die Richterin am
Landgericht Dr. Greiwe und den Richter Hansen

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Landgerichts Essen vom 07.05.2025, Az. 11 O
266/24, wird insoweit aufrechterhalten, als der Beklagte verurteilt wird,

es zur Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, gegenüber Dritten zu behaupten, die Klägerin und deren Mitarbeiter begingen Untreue, Betrug, Nötigung, Prozessbetrug, verfügen über dubiose Mitarbeiter, die ihren Pflichten und Aufgaben nicht nachkommen oder derartige Behauptungen aufrecht zu erhalten,

an die Klägerin 1.501,19 Euro an außergerichtlich entstanden Rechtsanwaltskosten zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.02.2025.

Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, bezogen auf die Unterlassungsverpflichtung jedoch nur gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 30.000,00 Euro und bezogen auf die Vollstreckung der Zahlungsverpflichtung sowie die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung der Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin der gemeinnützigen **Städtische Wohnbaugesellschaft mbH**, deren Hauptgesellschafter die Stadt **Stuttgart**, mit knapp 95 Prozent ist und die **Städtische Wohnbaugesellschaft mbH**, AG mit etwas mehr als 5 Prozentpunkten.

Zum 01.06.2022 vermietete die Klägerin an die Tochter des Beklagten eine Wohnung, an deren Übergabe der Beklagte persönlich teilnahm. Nachdem zunächst keine Beanstandungen geäußert worden waren, wurden im Nachgang zahlreiche Mängel gerügt, die von der Klägerin zunächst auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht beseitigt wurden.

Der Beklagte beschwerte sich weiterhin über verschiedene Mängel in der Wohnung seiner Tochter. Die Klägerin und die Tochter des Beklagten führten zudem ein

Parallelverfahren vor dem Amtsgericht Gladbeck unter dem Aktenzeichen 11 C 114/23.

Am 17.09.2024 veröffentlichte der Beklagte auf der Internetseite der neuen Gladbecker Zeitung eine weitere Stellungnahme, in welchem er die Mitarbeiter der Klägerin als dubios, die Geschäftsleitung der Klägerin sowie der Aufsichtsrat als absolute Fehlbesetzung bezeichnete und unterstellt, dass Millionen an Euro verloren gegangen sein sollen.

Zeitgleich wandte sich der Beklagte an die Minderheitsgesellschafterin, die [Name] Versicherung AG und behauptete in Bezug auf das laufende Verfahren der Klägerin mit seiner Tochter vor dem Amtsgericht Gladbeck, die Klägerin und deren Mitarbeiter begehen Untreue, Betrug, arglistige Täuschung, Nötigung und Prozessbetrug und stellt ferner erneut die Behauptung auf, dass die Mitarbeiter der Klägerin dubios seien, ihren Pflichten und Aufgaben nicht nachkommen und die Geschäftsleitung eine absolute Fehlbesetzung sei.

Mit Schreiben vom 30.09.2024 forderte die Klägerin den Beklagten auf, derartige Behauptungen künftig zu unterlassen.

Auf dieses Schreiben reagierte der Beklagte nicht.

Daraufhin wurde ein Schlichtungsverfahren beantragt, welches am 16.12.2024 erfolglos durchgeführt wurde.

Der Beklagte ließ sich während des Termins nicht zur Sache ein und konfrontierte den Schiedsmann nur mit weiteren Beschuldigungen gegenüber der Klägerin, sodass das Schiedsverfahren nach wenigen Minuten abgebrochen wurde.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zur Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, gegenüber Dritten zu behaupten, die Klägerin und deren Mitarbeiter begehe Untreue, Betrug, Nötigung, Prozessbetrug, verfügen über dubiose Mitarbeiter, die ihren Pflichten und Aufgaben nicht nachkommen, oder derartige Behauptungen aufrecht zu erhalten;

2. den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin 1.501,19 Euro an außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.11.2024 zu zahlen.

Das Landgericht Essen hat den Beklagten mit Versäumnisurteil vom 07.05.2025 antragsgemäß verurteilt.

Das Versäumnisurteil ist dem Beklagten am 13.05.2025 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 23.05.2025 hat der Beklagte, vertreten durch seine Prozessbevollmächtigte, Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Essen vom 07.05.2025, Az. 11 O 266/24, aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Essen vom 07.05.2025, Az. 11 O 266/24, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch des Beklagten ist zulässig, da er der statthafte Rechtsbehelf gegen das Versäumnisurteil war und form- und fristgerecht eingelegt wurde, § 338 ff. BGB.

II.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat einen Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten in Bezug auf die im Tenor des Versäumnisurteils ersichtlichen Äußerungen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB.

Die Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs liegen vor.

1.

Der Klägerin als juristische Person kommt ein Persönlichkeitsschutz gemäß Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes zu Gute, der durch ihr Wesen als Zweckschöpfung des Rechts, ihre satzungsgemäße Funktionen und ihre soziale Weltgeltung beschränkt wird (BGH NJW 16, 1584 Tz 11, 17, 2029 Tz 16).

2.

Die Äußerungen des Beklagten stellen Persönlichkeitsverletzungen dar. Eine Persönlichkeitsverletzung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Äußerung geeignet ist, die Betroffene in ihrem sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen (vgl. *Sprau* in Grüneberg, BGB § 823, Rn. 93).

Das ist vorliegend der Fall. Denn der Beklagte behauptet die Begehung von Straftaten wie Untreue, Betrug, Nötigung und Prozessbetrug durch die Klägerin bzw. deren Mitarbeiter. Dies ist geeignet, den sozialen Geltungsanspruch der Klägerin als gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft zu beeinträchtigen, da die Begehung von Straftaten grundsätzlich gesellschaftlich missbilligt wird.

3.

Es handelt sich um eine widerrechtliche Beeinträchtigung.

Grundsätzlich ist für die Frage der Rechtswidrigkeit eine Güter- und Interessenabwägung unter Berücksichtigung der jeweiligen betroffenen Grundrechte und vergleichbarer Gewährleistungen vorzunehmen. Die Rechtswidrigkeit ist gegeben, wenn im Zeitpunkt der konkreten Rechtsgutsverletzung das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. *Sprau* in Grüneberg, BGB § 823, Rn. 95).

Die Äußerungen sind Rechtswidrig, keine schützenswerten Belange des Beklagten erkennbar sind, die denen der Klägerin entgegengehalten werden könnten.

Die Meinungsfreiheit des Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist nicht betroffen, da es sich bei den Äußerungen nicht um Meinungsäußerungen, sondern um Tatsachenbehauptungen handelt. Denn die Begehung einer Straftat ist ein Umstand, der dem Wahrheitsbeweis zugänglich ist.

Diese Tatsachenbehauptungen sind nicht schützenswert, da sie nicht der Wahrheit entsprechen.

Denn dass die entsprechenden Straftaten begangen wurden, ist nicht ersichtlich. Soweit der Beklagte behauptet, in dem Verfahren zwischen der Klägerin und der Tochter des Beklagten vor dem Amtsgericht Gladbeck seien Angaben getätigt worden, welche nicht den Tatsachen entsprechen, ergeben sich daraus dennoch nicht die behaupteten Straftaten. Soweit ersichtlich handelt es sich um, insoweit dem zivilprozessualen Verfahren immanent, gegenläufige Behauptungen von Tatsachen. Insbesondere sind auch keine Umstände dargelegt, die auf einen Vorsatz oder eine Bereicherungsabsicht schließen lassen.

Es ist nicht dargelegt, dass daraus ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gar eine Verurteilung erwachsen wäre.

4.

Der Beklagte hat schuldhaft gehandelt.

Denn er hat die Äußerungen vorsätzlich getätigt. Zudem hat er jedenfalls fahrlässig nicht erkannt, dass diese eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung darstellen. Denn unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte er ein eventuelles Strafverfahren abwarten und berücksichtigen müssen, bevor er die Äußerungen tätigte.

5.

Es besteht zudem eine Wiederholungsgefahr.

Die Unterlassungsklage dient der Abwehr eines künftigen rechtswidrigen Eingriffs in geschützte Rechtsgüter und Interessen. Sie ist gegeben, wenn sich eine objektiv ersichtliche, auf Tatsachen gründende Besorgnis besteht, dass in Zukunft gegen eine bestehende Unterlassungspflicht erstmals oder wiederholt verstoßen wird. Hat

ein rechtswidriger Eingriff bereits stattgefunden, begründet dies für gleichartige Verletzungshandlungen die widerlegbarere Vermutung einer Wiederholungsgefahr. (vgl. *Sprau* in Grüneberg, BGB Einf. v. § 823, Rn. 29,30).

Der Beklagte ist der widerlegbaren Vermutung der Wiederholungsgefahr inhaltlich nicht entgegengetreten.

Demgegenüber hat er in dem Schlichtungsverfahren der Parteien am 16.12.2024 die Beschuldigungen und Vorwürfe gegen die Klägerin wiederholt.

6.

Der Anspruch wegen der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.501,19 Euro ergibt sich aus § 823 BGB.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

III.

Die Klage ist unbegründet, soweit die Klägerin einen Zinsanspruch für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ab dem 09.11.2024 geltend macht.

Es ist dahingehend nämlich kein Verzug eingetreten, da die Klägerin den Anspruch nach Fälligkeit nicht erneut angemahnt hat.

Es handelt sich auch nicht um einen Fall des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da die einseitige Bestimmung in dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 30.09.2024 kein Rechtsgeschäft im Sinne der Norm darstellt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1, 95 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 3 BGB.